

ORF-Redakteurstatut

vom 29.6.1976 in der Fassung des Schiedsspruchs vom 30.6.1989 und der vom Redakteursausschuss und der Generaldirektorin einvernehmlich vorgenommenen Wiederverlautbarung vom 10.10.2002

Präambel

Ziel dieses Statuts ist es, auf der Basis des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks vom 10. Juni 1974, BGBl. Nr. 396 (BGV-Rundfunk), und im Rahmen der Bestimmungen des ORF-Gesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2001 (ORF-G), die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben sicherzustellen, den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte zu gewährleisten und die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen, zu regeln.

Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln; diese Freiheit ist vor rechtswidrigen Eingriffen von innen und von außen, insbesondere des Staates, parteipolitischer, wirtschaftlicher sowie gesellschaftlicher Interessengruppen, zu schützen. Die besondere Verantwortung und die besonderen Pflichten, die den Redakteuren des Österreichischen Rundfunks (in der Folge ORF genannt) durch das ORF-G übertragen werden, rechtfertigen die Sicherung der Freiheit der journalistischen Berufsausübung und die Verankerung der Eigenverantwortlichkeit der Redakteure durch dieses Statut. Sämtliche in diesem Statut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Redakteurstatut gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle journalistischen Mitarbeiter des ORF (§ 32 Abs. 3 ORF-G). Es sind dies alle Personen, die ständig, unabhängig und eigenverantwortlich in Erfüllung des Programmauftrags des § 4 Abs. 1 und 5 ORF-G tätig sind, also zu sorgen haben für die umfassende und auf das aktuelle Tagesgeschehen Bezug habende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen (Bildung, Kunst, Wissenschaft und Unterhaltung) und sportlichen Fragen durch

- a) objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen,
- b) Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen,
- c) eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität,

sofern ihre Tätigkeit mindestens je ein Merkmal jeder der im Folgenden unter A) und B) aufgezählten Merkmalgruppen aufzuweisen hat.

A) Inhaltliche Produktion

1. Verfassung oder Gestaltung von Programmelementen,
2. direkte, akustische oder optische Darbietung von Programmelementen, soweit diese das Ergebnis eigener oder gemeinsam mit anderen journalistischen Mitarbeitern zustande gekommener recherchierender oder redaktioneller Tätigkeit ist,

3. redaktionelle Zusammenstellung einzelner Programmelemente zu Gesamtsendungen,
4. Ermittlung, Sammlung und Sichtung von Informationen, die als Vormaterial zur Verwendung bei der inhaltlichen Produktion bestimmt sind,
5. koordinierende und leitende Tätigkeit in den vorerwähnten Tätigkeitsbereichen (z.B. Chefredakteur, dessen Stellvertreter, Leitender Redakteur, Ressortleiter).

B) Berufsmäßige Wirkung

Als ständig in Erfüllung des Programmauftrags gemäß § 4 Abs. 1 und 5 ORF-G tätig gelten Angestellte und freie Mitarbeiter (§ 32 Abs. 4 ORF-G), wenn

1. ihre journalistische Tätigkeit im ORF zumindest im Durchschnitt
 - a) der letzten drei Kalendermonate die Hälfte oder
 - b) von sechs Kalendermonaten des letzten Jahres zwei Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit erreicht und
2. sie in keinem sonstigen Beschäftigungsverhältnis stehen, das das Ausmaß einer wirtschaftlich unbedeutenden Nebentätigkeit übersteigt.

Unabhängigkeit

§ 2. Jeder Redakteur des ORF ist im Rahmen der Bestimmungen des ORF-G in Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit unabhängig. Er hat seine Funktion im Sinne des § 4 Abs. 1 und 5 ORF-G auszuüben. Die Inhalte der allgemeinen Programmrichtlinien vom 1.7.1976 gelten als Bestandteil dieses Redakteurstatuts.

Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung

§ 3. (1) Kein Redakteur darf verhalten werden, in Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihm kein Nachteil erwachsen (§ 32 Abs. 1 ORF-G).

(2) Die vom Rundfunk geforderte Erfüllung des Programmauftrags nach § 4 Abs. 1 und 5 ORF-G verpflichtet die Redakteure bei der selbständigen Gestaltung von Sendungen auch solche Beiträge aufzunehmen, die ihrer persönlichen Meinung widersprechen.

(3) Die Eigenverantwortlichkeit des Redakteurs bezieht sich auf die selbständige Gestaltung von Sendungen, Beiträgen und besonderen Nachrichtensendungen im Rahmen der Bestimmungen des ORF-G und der Programmrichtlinien.

(4) Bei eigenen Sendungen und eigenen Beiträgen wird der Name des Verfassers genannt. Bei den besonderen Nachrichtensendungen wird der Name des verantwortlichen Redakteurs genannt.

(5) Redakteure, zu deren Aufgabe es gehört, Sendungen zusammenzustellen, und die deshalb das Recht haben, Beiträge abzulehnen oder zu verändern, müssen versuchen, über wesentliche inhaltliche Eingriffe Einvernehmen mit dem betroffenen Redakteur herbeizuführen. Kein wesentlicher inhaltlicher Eingriff liegt vor, wenn es sich um die technisch-redaktionelle Bearbeitung von Beiträgen handelt. Wird keine Einigung erzielt, soll der Beitrag nach Möglichkeit zurückgestellt werden. Ist dies unmöglich, hat der betroffene Redakteur das Recht, seinen Namen schriftlich zurückzuziehen und zu begründen, warum er für den Beitrag die Verantwortung verweigert. Diese Äußerung muss vom Vorgesetzten entgegengenommen werden.

(6) Die Weigerung des Redakteurs, in Ausübung seiner journalistische Tätigkeit etwas abzufassen oder zu verantworten, muss auf Wunsch des Vorgesetzten schriftlich formuliert und

begründet werden. In diesem Fall hat auch der Vorgesetzte seine Entscheidung (seinen Auftrag) schriftlich zu formulieren und zu begründen.

(7) Sowohl der Redakteur als auch der Vorgesetzte können binnen einer Woche nach Bekanntgabe der strittigen Entscheidung (Erteilung des strittigen Auftrags) und der Zustellung der Weigerung die Redakteursversammlung mit dem Fall befassen.

(8) Wird eine gütliche Einigung binnen drei Wochen ab Befassung der Redakteursversammlung nicht erzielt, so können sowohl die vom Streitfall betroffenen Redakteure über den Redakteursrat als auch ein legitimierter Unternehmensvertreter das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht hat auszusprechen, ob die Weigerung, etwas abzufassen oder zu verantworten, im Rahmen des Redakteurstatuts gerechtfertigt war. Die Entscheidung ist zu begründen. Der Redakteursrat sowie die Geschäftsführung sind berechtigt, die Entscheidung des Schiedsgerichts öffentlich mitzuteilen.

Einflussnahme von außen

§ 4. (1) Die Geschäftsführung des ORF hat gemäß den Bestimmungen des BVG-Rundfunk und des ORF-G die Unabhängigkeit des ORF und insbesondere die seiner Redakteure gegen Einflussnahme von außen zu verteidigen und den Redakteuren Schutz zu gewähren.

(2) Bei ungerechtfertigten, schwerwiegenden Angriffen, die öffentlich gegen Redaktionen oder gegen einzelne Redakteure gerichtet werden, hat der Redakteursrat eine Stellungnahme zu veröffentlichen.

Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen

§ 5. (1) Die im ORF-G (§ 33 Abs. 3 Z. 3) festgelegte Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen obliegt den Gremien der Redakteure gemäß den Bestimmungen dieses Statuts.

(2) Die gesetzlichen Rechte der Betriebsräte werden durch diese Mitwirkung nicht berührt.

(3) Vor Entscheidungen über die Bestellung von Chefredakteuren sowie Dienststellenleitern (Hauptabteilungsleitern) im Bereich des Programmauftrags nach § 4 Abs. 1 und 5 ORF-G ist der Redakteursausschuss, vor Entscheidungen über die Bestellung von Leitenden Redakteuren (Ressortleitern) ist die betroffene Redakteursversammlung zu informieren und anzuhören. Dem betroffenen Gremium sind die Ausschreibung und das Ausschreibungsergebnis rechtzeitig bekannt zu geben. Das betroffene Gremium hat das Recht, für solche Entscheidungen auch aus eigenem Vorschläge zu erstatten. Die Direktoren oder Landesdirektoren (§ 25 ORF-G) haben zu solchen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Wird den Vorschlägen nicht Rechnung getragen, so können sich der Redakteursausschuss durch den Redakteursrat bzw. die betroffene Redakteursversammlung durch den Redakteurssprecher und den Redakteursrat an den Generaldirektor wenden. Der Generaldirektor wird in solchen Fällen die Entscheidung über den Antrag des Direktors oder Landesdirektors erst nach Anhören des Redakteursrats treffen.

(4) Der einzelne Redakteur, der zuständige Redakteurssprecher bzw. der Redakteursausschuss haben das Recht, Vorschläge über Inhalt, Schema, Struktur (Umfang) von Informationsprogrammen hinsichtlich ihres Bereichs zu erstatten. Diese Vorschläge sind sorgfältig darzustellen und zu begründen. Die Programmverantwortlichen haben zu solchen Anregungen Stellung zu nehmen und bei Ablehnung ihre Stellungnahme sorgfältig zu begründen.

(5) Vor grundsätzlichen Entscheidungen über Inhalt, Schema und Struktur (Umfang) von Informationsprogrammen ist die betroffene Redakteursversammlung bzw. der Redakteursausschuss zu informieren und anzuhören. Dem betroffenen Gremium sind die entsprechenden Unterlagen (Entwürfe) rechtzeitig bekannt zu geben. Das betroffene Gremium hat das Recht, für solche Entscheidungen auch aus eigenem Vorschläge zu erstatten. Die Direktoren oder

Landesdirektoren haben zu solchen Vorschlägen vor ihrer Entscheidung Stellung zu nehmen. Wird den Vorschlägen nicht Rechnung getragen, so können sich die betroffene Redakteursversammlung durch den Redakteurssprecher und den Redakteursrat bzw. der Redakteursausschuss durch den Redakteursrat an den Generaldirektor wenden. Der Generaldirektor wird in solchen Fällen seine allfällige Entscheidung (§ 25 Abs. 1 ORF-G) über das Projekt (Antrag) des Direktors oder Landesdirektors erst nach Anhören des Redakteursrats treffen.

Redakteursversammlungen

§ 6. (1) Die Versammlungen aller Redakteure (§ 1 dieses Statuts) eines Betriebsbereiches (Landesstudio, Hauptabteilung) des ORF bilden eine Redakteursversammlung (§ 33 Abs. 5 ORF-G).

(2) Die Redakteursversammlung fasst ihre Beschlüsse betreffend Angelegenheiten des § 33 Abs. 3 Z. 3 ORF-G mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Redakteurssprecher

§ 7. (1) Die Redakteursversammlung wählt zur Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte einen Redakteurssprecher. Umfasst eine Redakteursversammlung mehr als zehn Redakteure, so ist je angefangene weitere zehn Redakteure ein weiterer Sprecher zu wählen.

(2) Die Wahlberechtigung der Redakteure ist nach den im § 33 Abs. 6 ORF-G aufgestellten Regeln festzustellen. Die Wahl erfolgt nach den im § 33 Abs. 5 ORF-G genannten Grundsätzen.

(3) Zum Redakteurssprecher kann nur ein Redakteur gewählt werden, der mindestens seit drei Jahren im ORF im Sinne der Bestimmungen des § 1 dieses Statuts journalistisch tätig ist. Die Redakteurssprecher werden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt.

Redakteursausschuss

§ 8. (1) Die gewählten Redakteurssprecher bilden gemeinsam den Redakteursausschuss, der die im Redakteurstatut vorgesehenen Aufgaben erfüllt.

(2) Der Redakteursausschuss wird vom Redakteursrat – in Ermangelung eines Redakteursrats vom dienstältesten Sprecher – mindestens zweimal jährlich einberufen und geleitet.

(3) Der Redakteursausschuss hat die sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter wahrzunehmen. Er ist berechtigt, seine Beschlüsse zu veröffentlichen. Sie sind jedenfalls dem Generaldirektor, den zuständigen Direktoren oder Landesdirektoren und dem Zentralbetriebsrat bekannt zu geben.

(4) In dringlichen und schwerwiegenden Angelegenheiten kann der Redakteursausschuss zur Wahrung der Interessen der Redakteure eine schriftliche Urabstimmung beschließen. Das Unternehmen verpflichtet sich, hierbei die notwendige organisatorische Unterstützung zu leisten.

(5) Der Redakteursausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die analog für die Redakteursversammlungen und den Redakteursrat gilt und auch Bestimmungen über die Durchführung der schriftlichen Urabstimmung zu enthalten hat.

Redakteursrat

§ 9. (1) Der Redakteursausschuss wählt aus seiner Mitte einen Redakteursrat. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und aus drei Ersatzmitgliedern. Je ein Mitglied und ein Ersatzmann müssen je einem der Bereiche Hörfunk, Fernsehen und Landesredaktionen angehören.

(2) Der Redakteursausschuss bestellt eines der drei Mitglieder des Redakteursrats zum Vorsitzenden und die beiden weiteren Mitglieder zu Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Redakteursrat besorgt jene Angelegenheiten, die ihm durch dieses Statut oder durch den Redakteursausschuss gemäß § 33 Abs. 8 ORF-G übertragen werden. In dringenden Fällen kann er gegen nachträgliche Genehmigung durch den Redakteursausschuss in Wahrung der Interessen der Redakteure tätig werden. Der Redakteursrat ist dem Redakteursausschuss verantwortlich.

(4) Beschlüsse des Redakteursrats sind dem Generaldirektor und dem Zentralbetriebsrat bekannt zu geben.

Schiedsgericht

§ 10. (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut (§ 33 Abs. 3 Z. 4 ORF-G) ist ein Schiedsgericht (§§ 577 ff ZPO) zuständig. Die gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden wird hierdurch nicht berührt (§ 33 Abs. 4 ORF-G).

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: von Seiten des Redakteursausschusses und des Unternehmens wird jeweils ein Schiedsrichter bestellt, der dritte Schiedsrichter, ein außerhalb des Unternehmens stehender Rechtskundiger, ist von den beiden anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts binnen einer Woche zu bestellen; er bekleidet im Schiedsgericht die Funktion des Obmanns.

(3) Für das Schiedsgericht und sein Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 577 bis 599 ZPO. Gelangen die Schiedsrichter nicht einstimmig zu einer Verfahrensregelung, so haben sie die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz (§§ 226 ff ZPO) anzuwenden.

Dienstfreistellung und Sachaufwand

§ 11. (1) Die Konferenzen der Redakteursversammlungen und des Redakteursausschusses sowie die Tätigkeit des Redakteursrats sind tunlichst ohne Störung des Betriebs durchzuführen. Die Mitglieder dieser Organe haben ihre Tätigkeit – soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu verrichten.

(2) Versammlungsort der Konferenzen des Redakteursausschusses ist Wien.

(3) Den Redakteurssprechern ist die Teilnahme an den jährlich zweimal stattfindenden Sitzungen des Redakteursausschusses (§ 8 Abs. 2 dieses Statuts) durch die erforderliche Dienstfreistellung zu ermöglichen.

(4) Den Mitgliedern des Redakteursrats ist zur Besorgung der ihnen übertragenen Angelegenheiten (§ 9 Abs. 3 dieses Statuts), sofern dies nicht außerhalb der Arbeitszeit möglich ist, die erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren.

(5) Den erforderlichen Sachaufwand, der dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat zur Erfüllung seiner durch Gesetz bzw. durch das Redakteurstatut übertragenen Aufgaben entsteht, trägt der ORF. Im Sinne des § 33 Abs. 13 ORF-G trägt der ORF in den Fällen der Dienstfreistellung auch die auflaufenden, unbedingt erforderlichen Reisekosten (Reisekostenvergütung, Tag- und Nachtgeld). Dies gilt auch für den Fall, dass zwischen dem Unternehmen und dem Redakteursrat Einvernehmen über die Abhaltung außerordentlicher Konferenzen oder Sitzungen erzielt wird, für die keine Dienstfreistellung gewährt wird.